

387 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates X. GP.

31. 3. 1964

Regierungsvorlage

Vereinbarung

zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark über den Entfall der Zuständigkeitsbestätigung auf dänischen Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Entfall der Beglaubigung auf Personenstands-urkunden

Artikel 1

(1) Ehefähigkeitszeugnisse, die von einem österreichischen Standesamt für österreichische Staatsbürger ausgestellt und mit dem Siegel oder dem Stempel des Standesamtes versehen sind, bedürfen zu ihrer Gültigkeit für den dänischen Rechtsbereich keiner weiteren Beglaubigung.

(2) Ehefähigkeitszeugnisse, die vom Königlich Dänischen Justizministerium, vom Polizeidirektor in Kopenhagen oder von einem Polizeimeister für dänische Staatsangehörige ausgestellt und mit dem Siegel oder dem Stempel der ausstellenden Behörde versehen sind, bedürfen zu ihrer Gültigkeit für den österreichischen Rechtsbereich keiner weiteren Beglaubigung sowie keiner Bescheinigung über die Zuständigkeit der ausstellenden Behörde.

Artikel 2

(1) Von einem österreichischen Standesamt ausgestellte Geburtsurkunden (Geburtsbescheinigungen), Heiratsurkunden und Sterbeurkunden sowie beglaubigte Abschriften aus dem Geburtenbuch, dem Familienbuch und dem Sterbebuch bedürfen zu ihrer Gültigkeit für den dänischen Rechtsbereich keiner weiteren Beglaubigung, wenn sie mit dem Siegel oder dem Stempel des Standesamtes versehen sind.

(2) Das gleiche gilt auch für die von einem staatlichen Matrikenführer ausgestellten Geburtsurkunden, Heiratsurkunden und Sterbeurkunden sowie beglaubigten Abschriften aus dem Geburtsregister, dem Heiratsregister und dem Sterberegister über die von ihm vor dem 1. Jänner 1939 beurkundeten Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle.

(3) Von dänischen zivilen Behörden ausgestellte Geburtsurkunden, Heiratsurkunden und Sterbeurkunden sowie beglaubigte Abschriften aus dem Geburtsregister, dem Heiratsregister und dem

Overenskomst

mellem republikken Østrig og kongeriget Danmark om bortfald af legalisation af danske ægteskabsattester og af attester om personlige forhold

Artikel 1

1) Ægteskabsattester, der er udfærdiget af et østrigsk personregisterkontor for østrigske statsborgere, og som er forsynet med personregisterkontorets segl eller stempel, behøver for at være gyldige inden for dansk retsområde ingen yderligere bekræftelse.

2) Ægteskabsattester, der er udfærdiget af det kgl. danske justitsministerium, politidirektøren i København eller af en politimester for danske statsborgere, og som er forsynet med den udstedende myndigheds segl eller stempel, behøver for at være gyldige inden for østrigsk retsområde ingen yderligere bekræftelse og ej heller bevidnelse af den udstedende myndigheds kompetence.

Artikel 2

1) Fødselsattester (fødselsbevidnelser), vielsesattester og dødsattester samt bekræftede udskrifter af fødselsprotokollen, familieprotokollen og dødsprotokollen, der er udfærdiget af et østrigsk personregisterkontor, behøver for at være gyldige inden for dansk retsområde ingen yderligere bekræftelse, når de er forsynet med personregisterkontorets segl eller stempel.

2) Det samme gælder de af en statslig matrikefører udfærdigede fødselsattester, vielsesattester og dødsattester samt bekræftede udskrifter af fødselsregistret, vielsesregistret og dødsregistret vedrørende de af ham før den 1. januar 1939 registrerede fødsler, vielser og dødsfald.

3) Fødselsattester, vielsesattester og dødsattester samt bekræftede udskrifter af fødselsregistret, ægteskabsbogen og dødsregistret, der er udfærdiget af de danske borgerlige myndigheder, og

Sterberegister bedürfen zu ihrer Gültigkeit für den österreichischen Rechtsbereich keiner weiteren Beglaubigung, wenn sie mit dem Siegel oder dem Stempel der ausstellenden Behörde versehen sind.

Artikel 3

(1) Die von einem Matrikenführer der in Österreich gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften hinsichtlich der vor dem 1. Jänner 1939 für den staatlichen Bereich beurkundeten Geburts- und Sterbefälle ausgestellten Geburtsurkunden und Sterbeurkunden sowie die beglaubigten Abschriften aus dem Geburtsregister und dem Sterberegister bedürfen zu ihrer Gültigkeit für den dänischen Rechtsbereich keiner weiteren Beglaubigung, wenn sie mit dem Siegel oder dem Stempel des ausstellenden Organes versehen sind. Das gleiche gilt für die von ihm hinsichtlich der vor dem 1. August 1938 für den staatlichen Bereich beurkundeten Eheschließungen ausgestellten Heiratsurkunden sowie beglaubigten Abschriften aus dem Heiratsregister. Für das Gebiet des Burgenlandes tritt an die Stelle des 1. August 1938 und des 1. Jänner 1939 der 1. Oktober 1895.

(2) Die von den Pfarrern der dänischen Volkskirche und den anerkannten Pfarrern der in Dänemark anerkannten Glaubensgemeinschaften ausgestellten Geburtsurkunden, Namensgebungsurkunden (Geburts- und Taufurkunden sowie Geburts- und Namensgebungsurkunden), Heiratsurkunden und Sterbeurkunden sowie beglaubigten Abschriften aus deren Kirchenbüchern bedürfen zu ihrer Gültigkeit für den österreichischen Rechtsbereich keiner weiteren Beglaubigung, wenn die Zuständigkeit des Ausstellers vom Königlich Dänischen Kirchenministerium auf der Urkunde bestätigt ist.

Artikel 4

Diese Vereinbarung tritt am ersten Tag des dritten Monats nach jenem Zeitpunkt in Kraft, in dem sich die Vertragsstaaten durch Notenwechsel darüber unterrichten, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für ihr Inkrafttreten erfüllt sind.

Artikel 5

Diese Vereinbarung wird auf die Dauer von fünf Jahren vom Tage ihres Inkrafttretens an geschlossen. Wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt wird, bleibt sie jeweils ein weiteres Jahr in Kraft.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten beider Vertragsstaaten diese Vereinbarung unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

som er forsynet med den udstedende myndigheds segl eller stempel, behøver for at være gyldige inden for østrigsk retsområde ingen yderligere bekræftelse.

Artikel 3

1) De af en matrikelfører for de i Østrig lovlige anerkendte kirker og trossamfund udfærdigede fødselsattester og dødsattester vedrørende de før den 1. januar 1939 for det statslige område registrerede fødsler og dødsfald samt bekræftede udskrifter af fødselsregistret og dødsregistret behøver for at være gyldige inden for dansk retsområde ingen yderligere bekræftelse, når de er forsynet med den udstedende myndigheds segl eller stempel. Det samme gælder de af ham udfærdigede vielsesattester vedrørende de før den 1. august 1938 for det statslige område registrerede ægteskaber samt bekræftede udskrifter af vielsesregistret. For Burgenlands vedkommende træder den 1. oktober 1895 i stedet for den 1. august 1938 og den 1. januar 1939.

2) De af den danske folkekirkes præster og de anerkendte præster ved de i Danmark anerkendte trossamfund udfærdigede fødselsattester, navneattester (fødsels- og dåbsattester og fødsels- og navneattester), vielsesattester og dødsattester samt bekræftede udskrifter af disses kirkebøger behøver for at være gyldige inden for østrigsk retsområde ingen yderligere bekræftelse, når udstederens kompetence er bevidnet på dokumentet af det kgl. danske kirkeministerium.

Artikel 4

Denne overenskomst træder i kraft den første dag i den tredje måned, efter at de kontraherende parter ved en noteveksling har givet hinanden underretning om, at de internretlige forudsætninger for overenskomstens ikrafttræden er opfyldt.

Artikel 5

Denne overenskomst afsluttes for et tidsrum af fem år fra dens ikrafttræden. Såfremt den ikke opsiges seks måneder før udløbet af gyldighedsperioden, forbliver den fremtidig i kraft for et år ad gangen.

TIL BEKRÆFTELSE HERAF har de kontraherende staters befuldmægtigede undertegnet nærværende overenskomst og forsynet den med segl.

GESCHEHEN ZU Wien, am neunten Dezember 1963 in vierfacher Ausfertigung, zwei in deutscher und zwei in dänischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Arno Halusa m. p.

Für das Königreich Dänemark:

Sigvald Kristensen m. p.

Zusatzprotokoll

zur Vereinbarung zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark über den Entfall der Zuständigkeitsbestätigung auf dänischen Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Entfall der Beglaubigung auf Personenstandsunterlagen

Bei der Unterzeichnung der heute zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Dänemark geschlossenen Vereinbarung über den Entfall der Zuständigkeitsbestätigung auf dänischen Ehefähigkeitszeugnissen sowie über den Entfall der Beglaubigung auf Personenstandsunterlagen stellen die Bevollmächtigten der Vertragsstaaten übereinstimmend folgendes fest:

1. In der Republik Österreich sind öffentliche Personenstandsunterlagen auch die von den zuständigen konfessionellen Organen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ausgestellten Heiratsurkunden, betreffend Ehen, die vor diesen Organen vor dem 1. August 1938 geschlossen worden sind, sowie Geburtsurkunden und Sterbeurkunden, wenn Geburt oder Tod vor dem 1. Jänner 1939 beurkundet worden ist; für das Gebiet des Bundeslandes Burgenland tritt an die Stelle des 1. August 1938 und des 1. Jänner 1939 der 1. Oktober 1895.

Gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Vereinbarung sind:

- a) die römisch-katholische Kirche,
- b) die Evangelische Kirche Augsburgischen und Helvetischen Bekenntnisses in Österreich,
- c) die altkatholische Kirche Österreichs,
- d) die griechisch-orientalische Kirchengemeinde „Zur heiligen Dreifaltigkeit“,
- e) die griechisch-orientalische Kirchengemeinde „Zum heiligen Georg“,
- f) die rumänisch - griechisch - orientalische Kirchengemeinde „Zur heiligen Auferstehung“,
- g) die serbische griechisch - orientalische Kirchengemeinde „Zum heiligen Sava“,
- h) die israelitischen Kultusgemeinden.

UDFÆRDIGET I WIEN den niende december 1963 i fire eksemplarer, to på tysk og to på dansk, således at begge tekster er autentiske.

For republikken Østrig:

Arno Halusa m. p.

For kongeriget Danmark:

Sigvald Kristensen m. p.

Tillægsprotokol

til overenskomst mellem republikken Østrig og kongeriget Danmark om bortfald af legalisation af danske ægteskabsattester og af attester om personlige forhold

Ved undertegnelsen i dag af den mellem republikken Østrig og kongeriget Danmark indgåede overenskomst om bortfald af legalisation af danske ægteskabsattester og af attester om personlige forhold fastsætter de kontraherende staters befuldmægtigede følgende:

1. I republikken Østrig er offentlige personregisterattester også de af de lovligt anerkendte kirkers og trossamfunds kompetente konfessionelle organer udfærdigede vielsesattester vedrørende ægteskaber, der er indgået for disse før den 1. august 1938, samt fødsels- og dødsattester, når fødsel eller død er registreret før den 1. januar 1939; for forbundslandet Burgenlands vedkommende træder den 1. oktober 1895 i stedet for den 1. august 1938 og den 1. januar 1939.

De i overenskomstens artikel 3, stk. 1, omhandlede lovligt anerkendte kirker og trossamfund er:

- a) Den romersk-katolske Kirke,
- b) Den evangeliske Kirke af den augsburgske og helvetiske bekendelse i Østrig,
- c) Den gammelkatolske Kirke i Østrig,
- d) Det græsk-orientalske Kirkesamfund „Zur heiligen Dreifaltigkeit“,
- e) Det græsk-orientalske Kirkesamfund „Zum heiligen Georg“,
- f) Det rumænsk-græsk-orientalske Kirkesamfund „Zur heiligen Auferstehung“,
- g) Det serbiske græsk-orientalske Kirkesamfund „Zum heiligen Sava“,
- h) De israelitiske Kultussamfund.

2. Anerkannte Glaubensgemeinschaften im Sinne des Artikels 3 Absatz 2 der Vereinbarung sind:

- a) St. Albans English Church in Kopenhagen,
- b) die dänische Baptistengemeinschaft,
- c) die methodistische Glaubensgemeinschaft,
- d) die mosaische Glaubensgemeinschaft,
- e) die orthodoxe russische Glaubensgemeinschaft in Kopenhagen,
- f) die französisch-reformierte Glaubensgemeinschaft in Kopenhagen,
- g) die deutsch-reformierte Glaubensgemeinschaft in Kopenhagen,
- h) die reformierte Glaubensgemeinschaft in Fredericia,
- j) die römisch-katholische Glaubensgemeinschaft,
- k) die schwedische Gustavversammlung in Kopenhagen,
- l) die norwegische Gemeinschaft an der König Haakon Kirche in Kopenhagen.

GESCHEHEN ZU Wien, am neunten Dezember 1963 in vierfacher Ausfertigung, zwei in deutscher und zwei in dänischer Sprache, wobei beide Texte authentisch sind.

Für die Republik Österreich:

Arno Halusa m. p.

Für das Königreich Dänemark:

Sigvald Kristensen m. p.

2. De i overenskomstens artikel 3, stk. 2, omhandlede anerkendte trossamfund er:

- a) St. Albans English Church i København,
- b) Det danske Baptistsamfund,
- c) Det metodistiske Trossamfund,
- d) Det mosaiske Trossamfund,
- e) Det ortodokse russiske Trossamfund i København,
- f) Det fransk-reformerte Trossamfund i København,
- g) Det tysk-reformerte Trossamfund i København,
- h) Det reformerte Trossamfund i Fredericia,
- j) Det romersk-katolske Trossamfund,
- k) Svenska Gustavförsamlingen i København,
- l) Den norske menighed ved Kong Haakon Kirken i København.

UDFÆRDIGET I WIEN den niende december 1963 i fire eksemplarer, to på tysk og to på dansk, således at begge tekster er autentiske.

For republikken Østrig:

Arno Halusa m. p.

For kongeriget Danmark:

Sigvald Kristensen m. p.

Erläuternde Bemerkungen

Allgemeine Bemerkungen.

Nach der in Österreich geltenden Rechtsordnung muß ein Ehefähigkeitszeugnis, dessen ein Ausländer zur Eheschließung in Österreich bedarf und das von ihm bei den Behörden seines Heimatstaates einzuholen ist, mit einer Bescheinigung der zuständigen österreichischen Vertretungsbehörde versehen sein, aus der hervorgeht, daß die Behörde, die dieses Ehefähigkeitszeugnis ausgestellt hat, zur Ausstellung zuständig gewesen ist; außerdem muß es, sofern keine anderslautende zwischenstaatliche Vereinbarung besteht, von einer österreichischen Vertretungsbehörde beglaubigt sein.

Dänemark hat nun den Abschluß einer österreichisch-dänischen Vereinbarung vorgeschlagen, durch die Österreich im Verhältnis zu diesem Land auf die Beibringung der Zuständigkeitsbestätigung verzichten soll. Österreich hat daraufhin zunächst, über die dänische Initiative hinausgehend, den Abschluß eines allgemeinen Rechtshilfeabkommens angeregt, in das unter anderem auch die von Dänemark gewünschte Regelung einzubeziehen gewesen wäre. Dänemark war jedoch der Ansicht, daß zur Zeit kein Bedarf nach einem solchen Abkommen bestehe, und hat auch den weiteren österreichischen Vorschlag, nämlich ein Abkommen über den Austausch von Personenstandsurkunden abzuschließen, wie dieses zum Beispiel bereits im Verhältnis Österreich—Schweiz (BGBl. Nr. 320/1962) besteht, aus technisch-organisatorischen Gründen abgelehnt; es hat sich jedoch schließlich bereit erklärt, in die von ihm angestrebte Vereinbarung den Verzicht auf die Beglaubigung von Personenstandsurkunden einzubeziehen.

Besondere Bemerkungen.

Zu Artikel 1:

Nach Abs. 1 bedürfen die von einem österreichischen Standesamt für österreichische Staatsbürger, die in Dänemark heiraten wollen, ausgestellten und mit dem Siegel oder dem Stempel des Standesamtes versehenen Ehefähigkeitszeugnisse zu ihrer Gültigkeit für den dänischen Bereich und nach Abs. 2 die von den zuständigen dänischen Behörden für dänische

Staatsangehörige, die in Österreich heiraten wollen, ausgestellten und mit dem Siegel oder dem Stempel der ausstellenden Behörde versehenen Ehefähigkeitszeugnisse zu ihrer Gültigkeit für den österreichischen Rechtsbereich keiner weiteren Beglaubigung.

Zufolge des auf Grund der allerhöchsten Entschließung vom 9. Jänner 1838, (J. G. S. Nr. 249) ergangenen Hofdekretes vom 22. Jänner 1838 soll in Rücksicht der im Ausland errichteten Notariats- und anderen öffentlichen Urkunden auch der Legalisierung der Gesandtschaft oder eines von der österreichischen Regierung anerkannten Konsuls der fremden Macht, in deren Gebiete die Urkunde ausgefertigt worden ist, volle Beweiskraft beigelegt werden.

Nach diesem Hofdekret besitzen im Auslande ausgestellte Urkunden in Österreich nur dann die Beweiskraft öffentlicher Urkunden, wenn sie von der österreichischen Vertretungsbehörde beglaubigt sind. Vgl. auch § 293 ZPO.

Da nun Artikel 1 Abs. 2 anordnet, daß die von den zuständigen dänischen Behörden ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisse zu ihrer Gültigkeit für den österreichischen Rechtsbereich keiner weiteren Beglaubigung bedürfen, ändert diese Bestimmung das Hofdekret vom 22. Jänner 1838, das heute auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht; sie ist daher gesetzändernd.

Zu Abs. 2: Gemäß § 14 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechtes der Eheschließung und der Ehescheidung vom 6. Juli 1938, deutsches RGBl. I S. 807, sollen Ausländer eine Ehe nicht eingehen, bevor sie ein Zeugnis der inneren Behörde ihres Heimatlandes darüber beigebracht haben, daß der Eheschließung ein in den Gesetzen des Heimatlandes begründetes Eehindernis nicht entgegensteht.

§ 21 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938, deutsches RGBl. I S. 533, bestimmt in Abs. 1, dritter Satz, daß das Ehefähigkeitszeugnis, falls durch Staatsvertrag nichts anderes vereinbart ist, mit der Bescheinigung des zuständigen österreichischen Konsuls darüber versehen sein muß, daß die ausländische Behörde zur Ausstellung befugt ist. Diese Verordnung, die für das Gebiet der ehemaligen Ostmark mit 1. Jänner 1939 ein-

geführt worden ist, ist gemäß § 2 des Verfassungsgesetzes vom 1. Mai 1945, StGBI. Nr. 6, über die Wiederherstellung des Rechtslebens in Österreich (Rechts-Überleitungsgesetz — R-ÜG.) als österreichische Rechtsvorschrift in vorläufige Geltung gesetzt worden; sie ist somit Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung.

Artikel 1 Abs. 2 ordnet nun an, daß die von den zuständigen dänischen Behörden für dänische Staatsangehörige, die in Österreich heiraten wollen, ausgestellten Ehefähigkeitszeugnisse der Bescheinigung des zuständigen österreichischen Konsuls über die Zuständigkeit der ausstellenden Behörde nicht bedürfen.

Diese Bestimmung ändert somit den dritten Satz des § 21 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes, die heute auf der Stufe eines Bundesgesetzes steht; die Bestimmung ist daher gesetzändernd.

Durch den Entfall der Beglaubigung auf österreichischen und dänischen Ehefähigkeitszeugnissen und den Entfall der Zuständigkeitsbestätigung auf dänischen Ehefähigkeitszeugnissen wird den österreichischen Staatsbürgern die Eingehung der Ehe in Dänemark und den dänischen Staatsangehörigen die Eingehung der Ehe in Österreich wesentlich erleichtert.

Zu Artikel 2:

Nach Artikel 2 Abs. 1 bedürfen die von einem österreichischen Standesamt ausgestellten Personenstandsurkunden sowie die beglaubigten Abschriften aus den Personenstandsbüchern zu ihrer Gültigkeit für den dänischen Rechtsbereich keiner weiteren Beglaubigung, wenn sie mit dem Siegel oder dem Stempel des Standesamtes versehen sind.

Das gleiche gilt gemäß Artikel 2 Abs. 2 auch für die von einem staatlichen Matrikenführer ausgestellten Personenstandsurkunden sowie beglaubigten Abschriften aus den Personenstandsregistern über die von ihm vor dem 1. Jänner 1939 beurkundeten Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle.

Gemäß Artikel 2 Abs. 3 bedürfen die von den dänischen zivilen Behörden ausgestellten Personenstandsurkunden sowie die beglaubigten Abschriften aus den Personenstandsregistern zu ihrer Gültigkeit für den österreichischen Rechtsbereich keiner weiteren Beglaubigung, wenn sie mit dem Siegel oder dem Stempel der ausstellenden Behörde versehen sind.

Da nun Artikel 2 Abs. 3 anordnet, daß die von den zuständigen dänischen zivilen Behörden ausgestellten Personenstandsurkunden sowie die beglaubigten Abschriften aus den Personenstandsbüchern zu ihrer Gültigkeit für den österreichischen Rechtsbereich keiner weiteren Beglaubigung bedürfen, so ändert diese Bestimmung

das Hofdekret vom 22. Jänner 1838; sie ist daher gesetzändernd.

Zu Artikel 3:

Artikel 3 Abs. 1 bestimmt, daß die von einem Matrikenführer der in Österreich gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften ausgestellten Personenstandsurkunden sowie die beglaubigten Abschriften aus den Personenstandsregistern zu ihrer Gültigkeit für den dänischen Rechtsbereich keiner weiteren Beglaubigung bedürfen, wenn sie mit dem Siegel oder dem Stempel des ausstellenden Organs versehen sind.

Artikel 3 Abs. 2 bestimmt, daß die von den Pfarrern der dänischen Volkskirche und den anerkannten Pfarrern der in Dänemark anerkannten Glaubensgemeinschaften ausgestellten Personenstandsurkunden sowie die beglaubigten Abschriften aus den dänischen Kirchenbüchern zu ihrer Gültigkeit für den österreichischen Rechtsbereich keiner Beglaubigung bedürfen, wenn die Zuständigkeit des Ausstellers vom Königlich Dänischen Kirchenministerium auf der Urkunde bestätigt ist.

Artikel 3 Abs. 2, der den Entfall der Beglaubigung auf den von den dänischen Pfarrern ausgestellten Personenstandsurkunden und beglaubigten Abschriften aus den Kirchenbüchern vorsieht, ändert das Hofdekret vom 22. Jänner 1838; er ist daher gesetzändernd.

Nach Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes bedürfen Vereinbarungen, sofern sie gesetzändernden Inhalt haben, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch den Nationalrat.

Bemerkungen hinsichtlich der in Artikel 2 Abs. 2 und in Artikel 3 Abs. 1 angeführten Stichtage:

Vor der Einführung der deutschen eherechtlichen und personenstandsrechtlichen Vorschriften sind Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle beurkundet worden,

1. betreffend Angehörige der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, von den zuständigen Seelsorgern dieser Kirchen und Religionsgesellschaften im staatlichen Auftrag;
2. betreffend Personen, die keiner gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft angehörten, von der Bezirksverwaltungsbehörde als staatlichen Matrikenführer.

In dieser Rechtslage ist mit der Einführung der deutschen eherechtlichen und personenstandsrechtlichen Vorschriften eine Änderung eingetreten, und zwar:

a) hinsichtlich der Eheschließungen:

Am 1. August 1938 ist das Gesetz vom 6. Juli 1938 zur Vereinheitlichung des Rechts der Ehe-

schließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet, deutsches RGBl. I S. 807, in Kraft getreten. Durch dieses Gesetz ist auch in der ehemaligen Ostmark (jetzt Republik Österreich) die obligatorische Zivilehe eingeführt worden.

Auf Grund dieses Gesetzes konnten Angehörige der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften in der Zeit vom 1. August 1938 bis 31. Dezember 1938 nicht mehr vor ihrem Seelsorger, sondern nur vor der Bezirksverwaltungsbehörde als staatlichem Matrikenführer die Ehe schließen.

Die Angehörigen der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften konnten daher vor ihrem Seelsorger nur bis 31. Juli 1938 eine staatlich gültige Ehe eingehen.

b) hinsichtlich der Beurkundung der Geburten und Sterbefälle:

Am 1. Jänner 1939 sind im Lande Österreich das Personenstandsgesetz vom 3. November 1937, deutsches RGBl. I S. 1146, und die Erste Verordnung zur Ausführung des Personenstandsgesetzes vom 19. Mai 1938, deutsches RGBl. I S. 533, eingeführt worden. Nach § 1 dieses Gesetzes obliegt die Beurkundung der Geburten, der Eheschließungen und der Sterbefälle dem Standesbeamten.

Auf Grund dieses Gesetzes hat die konfessionelle Matrikenführung auch hinsichtlich der Beurkundung der Geburten und der Sterbefälle, betreffend Angehörige der anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften, und die Beurkundung von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen durch die Bezirksverwaltungsbehörde als den staatlichen Matrikenführer mit Wirksamkeit vom 31. Dezember 1938 ein Ende gefunden.

c) hinsichtlich der Beurkundung von Geburten, Eheschließungen und Sterbefällen im Bundesland Burgenland:

Das Bundesland Burgenland war bis zum Jahre 1920 ein Bestandteil des Königreiches Ungarn. Für dieses Staatsgebiet ist mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1895 die obligatorische Zivilehe und die Beurkundung der Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle durch staatliche Matrikenführer eingeführt worden.

Bis zum 30. September 1895 sind Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle von den Seelsorgern der gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften beurkundet worden.

Ab 1. Oktober 1895 sind Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle für den staatlichen Bereich nur von den staatlichen Matrikenführern beurkundet worden.

Mit der Eingliederung des Burgenlandes in das Gebiet der Republik Österreich im Jahre 1920 ist

hinsichtlich der Matrikenführung keine Änderung eingetreten.

Erst mit der Einführung des deutschen Personenstandsrechtes ist mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1939 die Beurkundung der Geburten, der Eheschließungen und der Sterbefälle von den staatlichen Matrikenführern auf die Standesbeamten übergegangen.

Zu Artikel 4:

Da die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung in den beiden Vertragsstaaten verschieden sind, ist vorgesehen, daß die Vereinbarung am ersten Tag des dritten Monats nach jenem Zeitpunkt in Kraft treten wird, in dem sich die Vertragsstaaten durch Notenwechsel darüber unterrichten, daß die innerstaatlichen Voraussetzungen für ihr Inkrafttreten erfüllt sind.

Auf der österreichischen Seite bedarf die Vereinbarung, die — wie sich aus vorstehendem ergibt — in einigen Punkten gesetzändernd ist, der Genehmigung des Nationalrates gemäß Artikel 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes.

Zu Artikel 5:

Dieser Artikel enthält die üblichen Bestimmungen über Gültigkeitsdauer und Aufkündigungsmöglichkeit der Vereinbarung.

Zum Zusatzprotokoll:

Durch das kaiserliche Patent vom 20. Feber 1784, Jos.G.S. Nr. 113, sind die Pfarrer der katholischen Kirche und die Ortsrabbiner der Israelitischen Kultusgemeinde angewiesen worden, die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle der Angehörigen dieser Religionsgesellschaften für den staatlichen Bereich zu beurkunden. Im späteren Verlauf sind auch andere gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften ermächtigt worden, die Geburten, die Eheschließungen und die Sterbefälle ihrer Angehörigen für den staatlichen Bereich zu beurkunden.

Die im Zusatzprotokoll angeführten gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sind berechtigt gewesen, die Geburten und die Sterbefälle ihrer Angehörigen bis zum 31. Dezember 1938 (im Bundesland Burgenland bis zum 30. September 1895) und die Eheschließungen ihrer Angehörigen bis zum 31. Juli 1938 (im Bundesland Burgenland bis zum 30. September 1895) für den staatlichen Bereich zu beurkunden.

Gemäß § 1 der Zweiten Verordnung über die Einführung des deutschen Personenstandsrechtes im Lande Österreich vom 23. Dezember 1938, deutsches RGBl. I S. 1919, sind die Vorschriften über die Aufbewahrung, die Fortführung, die Beweiskraft, die Benutzung und die Erneuerung der vor dem 1. Jänner 1939 geführten Personenstandsbücher (Geburtsregister, Heiratsregister, Sterberegister) weiterhin in Geltung.